

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfindungen nach Art. 2 § 3 PSSG werden in entsprechender Anwendung von § 8 Sicherungsordnung in der Fassung vom 18.12.2002 berechnet, erhöht um einen prozentualen Zuschlag von 120 v. H., wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens vor dem 31.12.2006 liegt.

Art. 3

Die auf Art. 2 beruhenden Regelungen können durch Rechtsverordnung geändert werden.

Art. 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

München, 6. Dezember 2005
Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

KABL Bayern 2006, S. 7

Az. 15/10-3-1 →RS 1

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung - KVerf) vom 20. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1999 (KABl 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2001 (KABl 2002 S. 17), wird wie folgt geändert:

Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26

Pfarrstellenbesetzung

(1) Frei werdende und neu errichtete Pfarrstellen werden im Zusammenwirken von Landeskirchenrat und Kirchenvorstand besetzt.

(2) Im Wechsel entscheiden Landeskirchenrat und Kirchenvorstand, wem die Pfarrstelle übertragen werden soll. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, 6. Dezember 2005
Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Az. 21/0-1-1 Bd. 6 T. 1 →RS 510

Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellenbesetzungsordnung - PfStBO)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich § 1

Abschnitt I Pfarrstellen

1. Grundbestimmung

Alternierendes Verfahren § 2

2. Vorbereitung der Besetzung

Stellenbesetzungsbesprechung § 3

Ausschreibung § 4

Nochmalige Ausschreibung § 5

3. Bewerbung

Bewerbungsberechtigte Personen § 6

Bewerbungsschreiben § 7

Vorlage und Behandlung der Bewerbungen § 8

4. Besetzungsvoraussetzungen

..... § 9

5. Auswahl durch den Kirchenvorstand

Vorschlag des Landeskirchenrates § 10

Auswahlrecht des Kirchenvorstandes § 11

Abstimmungsberechtigte § 12

Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung des

Kirchenvorstandes § 13

Abstimmung § 14

6. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates

Verfahren § 15

7. Privatpatronat

..... § 16

8. Übertragung der Pfarrstelle, Enthebung

Übertragung der Pfarrstelle § 17

Enthebung § 18

9. Neu errichtete Pfarrstellen

..... § 19

Abschnitt II

Pfarrstellen mit Dekansfunktion

Grundbestimmung § 20